

Ernst Sperl

Von: Gasperl Wolfgang <Wolfgang.Gasperl@die-wildbach.at>
Gesendet: Freitag, 15. April 2016 07:03
An: ernst.sperl@aon.at
Betreff: AW: Bescheidenanforderung zu verweigerter/eingeschränkter Umweltinformation Projekt Lawinen Oberlaussa

Unsere Zahl: VI – 221 – 2016

Sehr geehrter Herr Sperl!

Danke für ihr Anschreiben. Wir sind sehr erfreut über ihr großes Interesse an unserem Schutzprojekt Lawinen Oberlaussa. Leider scheinen unsere Lesarten bzw. Interpretationen des Umweltinformationsgesetzes nicht übereinzustimmen. Deshalb haben wir uns erlaubt, ihr Schreiben an das dafür zuständige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zwecks Klärung der Rechtslage weiterzuleiten. Nach Vorliegen des Ergebnisses werden Sie umgehend informiert.

Bezüglich ihrer Bescheidenanforderung dürfen wir ihnen mitteilen, dass der Forsttechnische Dienst für Wildbach und Lawinenverbauung keine Behörde ist und daher leider keine Bescheide ausstellen kann.

Mit freundlichen Grüßen

HR DI Wolfgang Gasperl
Wildbach- und Lawinenverbauung
Sektionsleiter

Sektion Oberösterreich
Schmidtorstraße 2/II, 4020 Linz
T: +43 (732) 77 13 48 - 12
F: +43 (732) 77 13 48 - 4
M: +43 (664) 286 72 83
wolfgang.gasperl@die-wildbach.at
die-wildbach.at



Von: Ernst Sperl [<mailto:ernst.sperl@aon.at>] **Im Auftrag von** ernst.sperl@naturschutzbund.at
Gesendet: Dienstag, 12. April 2016 07:51
An: GBL OOE-Ost
Cc: Naturschutzbund OÖ
Betreff: Bescheidenanforderung zu verweigerter/eingeschränkter Umweltinformation Projekt Lawinen Oberlaussa

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 08.04.2016, Geschäftszahl VI/14-0355-2016 haben Sie mein Begehren vom 29.3.2016 um Übermittlung der Kosten-Nutzen-Untersuchung zum Projekt Lawinenverbauung Oberlaussa abgelehnt und die Veröffentlichung der bereits erhaltenen Umweltinformationen zu diesem Projekt untersagt, siehe <http://members.aon.at/sperl/naturOberlaussaKnu.htm>.

- § 2 Ziffer 5 Umweltinformationsgesetz definiert Kosten/Nutzen-Analysen als Umweltinformation.
- Veröffentlichungsverbote zu Umweltinformationen, die auf Grundlage des UIG mitgeteilt wurden, sind rechtlich unbeachtlich, siehe UVS-MIX/27/15640/2012-7, abrufbar unter http://riedau.info/natur_angsuess.htm.

- Dem Urheberrecht unterliegen Pläne nur dann, wenn sie „Baukunst“ sind, siehe <http://www.rechtambau.at/Artikel/Das-Urheberrecht-des-Architekten>.

Ich wiederhole daher mein Auskunftsbegehren und ersuche Sie, das Veröffentlichungsverbot zu widerrufen. Ansonsten senden Sie mir bitte zu beiden Sachverhalten einen Bescheid (§ 8 Abs. 3 und 5 UIG).

Freundliche Grüße

Ernst Sperl

Fachbeirat, Schwerpunkt Umweltinformation im

| **natur-schutz-bund** | Oberösterreich

Achleiten 139

A-4752 Riedau

+43 (0) 699 1047 3167

<http://members.aon.at/sperl/sperl.html#Ernst>